

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall so bald wie möglich zu entscheiden. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, dies dem Gericht umgehend mitzuteilen. Von der Pflicht, zum Termin zu kommen, sind Sie nur dann befreit, wenn Ihnen dies vom Gericht ausdrücklich mitgeteilt wird; im Zweifel empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Auf Antrag wird Ihnen ein angemessener Vorschuss bewilligt, wenn Ihnen erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen (z.B. Übernachtungskosten, Kosten für eine notwendige Begleitperson) entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden. Einen entsprechenden Antrag können Sie an das umseitig bezeichnete Gericht richten.

In Eilfällen können Sie den Antrag auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht oder, bei genehmigter Anreise aus dem Ausland, auch bei der nächsten Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

a) Fahrtkosten

Es werden Ihnen die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Kraftfahrzeug:

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden Ihnen für jeden gefahrenen Kilometer 0,25 € ersetzt, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

b) Verdienstausschlag:

Falls Sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte die beigefügte Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 21 €. Sie wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt (Hausfrauen, Hausmänner) erhält 14 € je Stunde. Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 3,50 € je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch die Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

c) Sonstige Aufwendungen:

Bare Auslagen, die Ihnen anlässlich der Terminswahrnehmung entstanden sind, werden Ihnen ersetzt, wenn diese notwendig sind und Sie dafür entsprechende Belege vorlegen können. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsschwerpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld zwischen 12 € und 24 €, je nach Dauer der Abwesenheit. Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Wichtig:

Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der hiesigen Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Vernehmung. Bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung beginnt die Frist mit der Bekanntgabe der Erledigung an Sie. Werden Sie in dem gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend. Da die Auszahlung der Entschädigung grundsätzlich unbar erfolgt, ist hierfür die Angabe der Bankverbindung erforderlich. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ist es zur Klärung möglicher Zweifelsfragen zweckmäßig, den Antrag unmittelbar nach der Zeugeneinvernahme bei der Anweisungsstelle auszufüllen.

Bitte legen Sie dem Gericht für alle baren Auslagen entsprechende Belege vor!